

Vorlage-Nr. 14/1845

öffentlich

Datum: 28.02.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Schulausschuss	13.03.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	14.03.2017	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	29.03.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	04.04.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

LVR-Budget für Arbeit, Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Beschlussvorschlag:

Der Verlängerung des Modellprojektes "Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn" vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 wird, wie in der Vorlage 14/1845 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	017 / 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		2017: 400.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung:

Das Modellprojekt „LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ verfolgte das Ziel, in der fünfjährigen Laufzeit (01.07.2011-30.06.2016) mindestens 500 Übergänge in sozialversicherungspflichtige betriebliche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse für Werkstattbeschäftigte bzw. Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf zu erreichen. Bis zum ursprünglichen Modellende zum 30.06.2016 wurde das Ziel mit 508 Personen, die in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis vermittelt werden konnten, sogar leicht übertroffen.

Da im 1. Halbjahr 2016 der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz, welches Auswirkungen auf den Bereich der WfbM-Übergänge haben würde, noch nicht genau absehbar war, wurde das Modell „Übergang 500 plus“ auf Basis der Vorlage 14/1007 um ein weiteres Jahr bis zum 30.06.2017 verlängert. Zielsetzung war wiederum die Vermittlung von 100 Personen aus rheinischen Werkstätten in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und wesentlicher Behinderung durch direkte Vermittlung nach Schulentlassung in Arbeit oder Ausbildung eine Alternative zur Werkstattaufnahme zu schaffen. Bis zum 31.12.2016 wurden in den ersten 6 Monaten des Verlängerungszeitraum 67 solcher Vermittlungen erreicht.

Am 21.12.2016 hat die Landschaftsversammlung auf Basis des Antrags 14/140 in einem Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018 eine Modifizierung der Modellkonditionen durch den Wegfall des sog. WfbM-Bonus in Höhe von 15 TEURO ab dem 01.01.2017 beschlossen.

Da nunmehr das Bundesteilhabegesetz seit dem 29.12.2016 mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bekannt ist und die gesetzliche Grundlage für das darin enthaltene Budget für Arbeit für sog. WfbM-Wechsler zum 01.01.2018 in Kraft tritt, schlägt die Verwaltung eine weitere 6-monatige Verlängerung des Modellprojektes „Übergang 500 plus“ wiederum unter Beibehaltung der Verfahrenswege und Förderkonditionen bzw. unter Berücksichtigung des Haushaltsbegleitbeschlusses (Antrag Nr. 14/140) bis zum 31.12.2017 vor.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“ sowie Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1845:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland fördert und unterstützt mit der Bündelung der Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers in der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes in seinem „LVR-Budget für Arbeit“ die Übergänge von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt individuell und bedarfsgerecht. Im Rahmen des „Budget für Arbeit“ werden alle Maßnahmen und Programme der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Landes Nordrhein-Westfalen gebündelt, um im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention neue Wege zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen. Aktuelle Bestandteile dieses „Budget für Arbeit“ beim Landschaftsverband Rheinland sind:

- das regionale Programm „aktion5“,
- das Modell „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“,
- das Modell „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“,
- das Programm „Zuverdienst als Beschäftigungsmöglichkeit“,
- die Handlungsfelder „Berufsorientierung“ und „Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“,
- das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten.

Ein wichtiges Element des „LVR-Budget für Arbeit“ bildet dabei das Modell „Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn“, über dessen Zwischenstand die Verwaltung mit den Vorlagen 13/2697, 13/3216 und 14/1007 berichtet hat. Anhand der erstmalig vorgestellten Daten wurde deutlich, dass sich dieses Programm im Jahr 2013 nach knapp 2-jähriger Laufzeit auf einem guten Weg befindet, gleichwohl weitere (z.T. umsteuernde) Aktivitäten notwendig waren, um das angestrebte Ziel innerhalb der Projektlaufzeit vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2016 zu erreichen:

„Vermittlung von mindestens 500 Personen aus einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder Vermeidung einer WfbM-Aufnahme nach Schulentlassung bei schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit wesentlicher Behinderung durch Vermittlung in Arbeit oder betriebliche Ausbildung.“

Bis zum 30.06.2016 konnte das Projektziel mit 508 erreichten Vermittlungen nicht nur erreicht, sondern sogar leicht übertroffen werden.

Da im 1. Halbjahr 2016 der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz, welches Auswirkungen auf den Bereich der WfbM-Übergänge haben würde, noch nicht genau absehbar war, wurde das Modell „Übergang 500 plus“ auf Basis der Vorlage 14/1007 um ein weiteres Jahr bis zum 30.06.2017 verlängert. Zielsetzung war wiederum die Vermittlung von 100 Personen aus rheinischen Werkstätten in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bis zum 31.12.2016 wurden in den ersten 6 Monaten des Verlängerungszeitraum 67 solcher Vermittlungen erreicht.

Somit wurden im Zeitraum 01.07.2011 bis 31.12.2016 insgesamt 575 Personen aus rheinischen Werkstätten in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt bzw. konnte schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit wesentlicher Behinderung nach Schulentlassung durch Vermittlung in Arbeit oder betriebliche Ausbildung eine berufliche Perspektive außerhalb einer WfbM eröffnet werden.

Erfolgreiche Vermittlungen 2011 bis 2016			
	weiblich	männlich	gesamt
Ab 01.07. 2011	17	50	67
2012	13	77	90
2013	12	81	93
2014	22	69	91
2015	27	92	119
2016	23	92	115
gesamt	113	462	575

Tabelle 1: Vermittlungen

Diese Zwischenergebnisse zum Stand 31.12.2016 zeigen, dass sich das Modellprojekt auch in der beschlossenen 12-monatigen Verlängerungsphase auf einem guten Weg befindet und sich die angestrebte Zahl von insgesamt 600 Vermittlungen bis zum Ende der Modelllaufzeit zum 30.06.2017 mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichen lässt.

2. Das Modell Übergang 500 plus

2.1. Verfahren und Unterstützungsleistungen im Rahmen des Modells

Der idealtypische Ablauf im Rahmen des Modellprojektes beginnt mit der Beratung der WfbM-Beschäftigten, die sich für einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt interessieren. Diese Beratung wird zumeist innerhalb der WfbM von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Werkstatt durchgeführt. In einigen Regionen bieten Werkstätten und IFD auch gemeinsame Beratungsangebote innerhalb der Werkstatt an.

Konkretisiert sich das Vorhaben, beschließt der WfbM-Fachausschuss den Vermittlungsauftrag und das zuständige Fallmanagement der Eingliederungshilfe schickt eine Durchschrift des Fachausschussprotokolls an das LVR-Integrationsamt. Das LVR-Integrationsamt beauftragt i.d.R. den örtlich zuständigen IFD mit der Vermittlung des WfbM-Beschäftigten. Ein Vermittlungsauftrag, der durch die WfbM selber ausgeführt wird, ist ebenfalls möglich; dies wurde bislang in 93 Fällen praktiziert. Die Beauftragungen zur Vermittlung erfolgen für 12 Monate; eine Verlängerung um weitere 6 Monate ist nach nochmaligem Beschluss im WfbM-Fachausschuss möglich.

Bei erfolgreicher Vermittlung – vor der i.d.R. eine oder mehrere praktische, betriebliche Erprobungen stehen - stellt der IFD einen Antrag auf Förderung des neuen Arbeitsverhältnisses beim LVR-Integrationsamt. Dieses bewilligt die finanziellen Fördermittel an den Arbeitgeber für 5 Jahre und beauftragt den IFD mit der weiteren Berufsbegleitung des neuen Arbeitsverhältnisses und der Beratung des Arbeitgebers.

Wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, kann die Einarbeitung am neuen Arbeitsplatz durch ein intensives Jobcoaching zusätzlich zur IFD-Berufsbegleitung aus Mitteln des Modells bezuschusst werden.

Im Rahmen des Modells „Übergang 500 plus“ ist es ebenfalls möglich, Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die anerkannt schwerbehindert und auch wesentlich behindert nach der Eingliederungshilfeverordnung sind, aus dem Modell zu fördern, wenn als einzige nachschulische Perspektive die WfbM-Aufnahme ansteht, aber dennoch eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Die Unterstützungsleistungen des Modellprojektes beinhalten folgende Leistungen:

1. Finanzierung der IFD-Beauftragung zur Vermittlung

2. Zuschuss an die Arbeitgeber in Höhe von 80 % des Arbeitnehmer-Bruttolohns (AN-Bruttolohn) bzw. bei Integrationsprojekten zusätzlich zur Regelförderung ein Zuschuss in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns
3. Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung nach erfolgreichem Übergang
4. Bonus für die Werkstätten nach erfolgreichem Übergang
5. Jobcoaching im Einzelfall

Die finanzielle Leistung an den IFD zur Vermittlung sowie der Werkstattbonus werden seit dem 01.04.2014 aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert, die übrigen Mittel werden aus der Ausgleichabgabe zur Verfügung gestellt (bis zum 31.03.2014 wurden 20% der Arbeitgeberzuschüsse ebenfalls aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert; dies wurde auf Basis der Vorlage Nr. 13/3216 geändert, um die umlagefinanzierte Eingliederungshilfe zu entlasten).

Seit dem 01.01.2017 entfällt der o.g. WfbM-Bonus durch den Haushaltsbegleitbeschluss (Antrag Nr. 14/140) zum Doppelhaushalt 2017/2018.

Die Leistungen des Modells sind demnach – getrennt nach Finanzierungsgrundlage – im Folgenden aufgeführt:

Vorbereitende und vermittlungsunterstützende Leistungen der Eingliederungshilfe (PG 017)

Modellbestandteil	Leistung	Aufwand
IFD-Vermittlungsauftrag nach Beschluss im WfbM-Fachausschuss	Vermittlungsauftrag an den IFD für einen Zeitraum von 12 Monaten (Verlängerung um weitere 6 Monate möglich)	Monatliche Pauschale i.H.v. 200,- € (durchschnittlich 1.800,- € pro Auftrag)

Tabelle 2: Vorbereitende und vermittlungsunterstützende Leistungen der Eingliederungshilfe

Berufsbegleitende Leistungen der Ausgleichsabgabe (PG 041)

Modellbestandteil	Leistung	Aufwand
Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	Lohnkostenzuschuss in Höhe von 80% zum Arbeitnehmerbruttolohn für einen Zeitraum von 5 Jahren zum Ausgleich der Minderleistung	Monatlicher Zuschuss zu den Lohnkosten, Höhe ist abhängig vom Gehalt (durchschnittliche Kosten pro Fall und Jahr 15.223,- €)
Zuschuss an den Ausbildungsbetrieb bei betrieblichem Ausbildungsverhältnis	Monatliche Pauschale zum Ausgleich für die besonderen ausbildungsbezogenen personellen Aufwendungen	Monatlicher Zuschuss i.H.v. 210,- € für die Dauer der Ausbildung Kosten: 5.040,- € bei zweijähriger bzw. 7.560,- € bei dreijähriger Ausbildung
Lohnkostenzuschuss an Integrationsprojekte bei sozialver-	Integrationsprojekte erhalten – neben den bewillig-	Zusätzlich Zuschuss zur Regelförderung i.H.v. 30 %

<p>sicherungspflichtiger Beschäftigung</p>	<p>ten Regelzuschüssen des LVR-Integrationsamtes - zusätzlich einen aufstockenden Lohnkostenzuschuss für einen Zeitraum von 5 Jahren zum Ausgleich der Minderleistung und für die personelle Unterstützung</p>	<p>des Arbeitnehmerbruttolohns (durchschnittliche Kosten 3.080,- € pro Fall und Jahr) Die Regelförderung für Integrationsprojekte beträgt pro Beschäftigtem durchschnittlich 6.800,- € pro Jahr (unbefristet)</p>
<p>Auftrag der Berufsbegleitung zur dauerhaften Sicherung des vermittelten Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses</p>	<p>Auftrag an den IFD oder die WfbM zur Berufsbegleitung für einen Zeitraum von 5 Jahren mit dem Inhalt der Begleitung des WfbM-Wechslers am Arbeitsplatz und zur Beratung des betrieblichen Umfeldes</p>	<p>Berufsbegleitung nach § 102 Abs. 3 a SGB IX – monatliche Pauschalfinanzierung auf Basis der gemeinsamen Empfehlungen (GE-BAR) i.H.v. 275,- € (jährliche Kosten 3.300,- € pro Fall bei Beauftragung einer WfbM; bei Auftrag an den IFD kostenneutral, da die IFD bereits für diese Tätigkeit durch das LVR-Integrationsamt finanziert sind)</p>
<p>Betriebliches Jobcoaching</p>	<p>Im Einzelfall kann der vermittelte Mensch am Arbeits-/Ausbildungsplatz zur Einarbeitung oder zur Unterstützung des Eingliederungserfolges individuelle Leistungen, z.B. in Form eines Jobcoachings oder Nachhilfe zur Prüfungsvorbereitung bei Ausbildungsverhältnissen, erhalten</p>	<p>Individuelle Bewilligung an den Beschäftigten nach Vorlage einer Begründung und eines Kostenplans – Höhe der Kosten individuell zu ermitteln</p>

Tabelle 3: Berufsbegleitende Leistungen der Ausgleichsabgabe

3. Zwischenergebnisse und Ausblick

3.1. Vermittlungsergebnisse

Der größte Teil der im Rahmen des Modells vermittelten Personen wurde aus dem Arbeitsbereich der rheinischen WfbM heraus vermittelt (76,2%), auf Schulabgängerinnen und Schulabgänger (11,7%) und den Berufsbildungsbereich (12,2%) entfielen deutlich kleinere Anteile. Mehr als die Hälfte der vermittelten Personen wies eine geistige Behinderung (53,4%) auf, gut ein Drittel der Personen hatte eine seelische Erkrankung (37%) und die Personen mit körperlichen Behinderungen machten den kleinsten Anteil der vermittelten Personen aus (9,6%). Im Rahmen des Modellprojektes wurde für keine Person

mit einer Sinnesbehinderung ein Vermittlungsauftrag erteilt oder eine Vermittlung erreicht.

Der überwiegende Teil der vermittelten Personen entfiel auf die Altersgruppe bis 40 Jahre (84,9%) und mit einer Beschäftigungsdauer innerhalb der WfbM von unter 10 Jahren (86,1%).

Die erreichten Vermittlungen gelangen in der Regel in Vollzeitarbeitsverhältnisse (66,4%) und Vollzeitausbildungsverhältnisse (10,2%). In Teilzeitbeschäftigung wurden lediglich 23,3% der Personen vermittelt.

41,6% der Vermittlungen entfielen auf unbefristete Arbeitsverhältnisse und 48,2% auf befristete Arbeitsverhältnisse (die restlichen 10,2% der Vermittlungen erfolgte in Ausbildung) – von den befristeten Arbeitsverhältnissen wurden im bisherigen Modellverlauf 18% unbefristet verlängert, 65% der befristeten Arbeitsverhältnisse laufen noch (teilweise nach einer nochmaligen befristeten Verlängerung) und 17% der befristeten Arbeitsverhältnisse wurden nach Ablauf der Befristung beendet.

Von den in Ausbildung vermittelten Personen befinden sich noch 57,7% in der laufenden Ausbildung, 25,4% haben die Ausbildung mit erfolgreich bestandener Prüfung beendet und davon wurden 71,4% vom Ausbildungsbetrieb übernommen. 16,9% der begonnenen Ausbildungsverhältnisse wurden wieder beendet, davon der überwiegende Teil durch Kündigung von Seiten des Auszubildenden.

Bei den beendeten Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen (22,1%) – die überwiegende Zahl entfiel auf befristete und nicht verlängerte Arbeitsverhältnisse (47,3%) und Eigenkündigung der Beschäftigten bzw. Auszubildenden (39,6%) – haben nur 75% der Personen von ihrem Rückkehrrecht in die WfbM Gebrauch gemacht. Von diesen konnten wiederum 18% innerhalb kürzester Zeit wieder in ein anderes Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Diejenigen Personen, die nicht in die WfbM zurückgekehrt sind, haben sich entschieden, eine andere Beschäftigungsform außerhalb der WfbM anzustreben oder Leistungen der Agenturen für Arbeit in Anspruch zu nehmen.

Die Betriebe und Dienststellen, in welche die Personen aus den WfbM vermittelt werden konnten, waren überwiegend Klein- und Kleinstbetriebe mit unter 50 Beschäftigten (55,6%) oder mittelgroße Unternehmen mit unter 250 Beschäftigten (20,3%).

Auffällig ist, dass die weitaus meisten dieser Betriebe i.d.R. ihre gesetzliche Beschäftigungspflicht erfüllen und deutlich übererfüllen bzw. die Klein- und Kleinstbetriebe, die nicht der Beschäftigungspflicht unterliegen, dennoch eine hohe Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung erreichen.

Die Vermittlungen erfolgten überwiegend in Betriebe der Branchen Gesundheits- und Sozialwesen (20,1%), verarbeitendes Gewerbe / Produktion (18,7%), Hotels und Gastronomie (13,2%), sonstige wirtschaftliche Dienste (Reinigung, Hausmeisterei, Garten- / Landschaftsbau, u.a. 11%), KFZ-Gewerbe und Einzelhandel (10,5%) und Lager und Logistik (9,9%).

3.2. Kosten / Einsparungen bis 2015

Bislang verursachte das Modell „Übergang 500 plus“ bis zum 31.12.2015 Gesamtkosten für die Vermittlungsleistungen, Arbeitgeberzuschüsse, WfbM-Boni und Kosten für das Jobcoaching in Höhe von 13,3 Mio. EURO. Davon entfielen 4,4 Mio. EURO auf die Eingliederungshilfe und 8,9 Mio. EURO auf die Ausgleichsabgabe.

Demgegenüber stehen Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe in Höhe von 13,5 Mio. EURO für den benannten Zeitraum (berechnet auf der Basis der durchschnittlichen WfbM-Kosten und den Einsparungen nach erfolgreicher Vermittlung).

Für das Jahr 2016 können derzeit noch keine genauen Kosten dargestellt werden, da die Arbeitgeberzuschüsse als größte Kostenposition erst im 1. Quartal 2017 für das Kalenderjahr 2016 auf der Basis der tatsächlich gezahlten Gehälter abschließend abgerechnet werden.

Die Kosten und Einsparungen der Eingliederungshilfe im Überblick:

	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt
Gesamtkosten	353.194	1.619.298	2.868.140	3.649.775	4.842.624	13.333.031
Ausgleichsabgabe	172.648	637.610	1.311.615	2.685.575	3.672.991	8.947.198
Eingliederungshilfe	180.546	981.678	1.556.525	964.200	1.169.633	4.385.833
Einsparungen Eingliederungshilfe	468.859	1.558.250	2.726.394	3.680.944	5.022.742	13.457.189
Saldo Eingliederungshilfe	-288.313	-576.562	-1.169.869	-2.716.744	-3.853.109	-9.071.356

Tabelle 4: Kosten und Einsparungen

3.3. Ausblick

Das Modell „Übergang 500 plus“ endete regulär zum 30.06.2016. Das Ziel des Modells mit mindestens 500 Vermittlungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wurde erreicht.

Im Rahmen eines 12-monatigen Verlängerungszeitraums, in dem vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 wiederum 100 zusätzliche Vermittlungen erreicht werden sollten, wurde nach den ersten 6 Monaten bereits 67 Vermittlungen realisiert.

Nachdem seit dem 29.12.2016 die Regelungen des BTHG zum Budget für Arbeit / Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt (§ 61 BTHG) bekannt sind und diese zum 01.01.2018 in Kraft treten, erscheint der Verwaltung eine nochmalige 6-monatige Verlängerung des Modells „Übergang 500 plus“ sinnvoll. Das künftige, im § 61 BTHG gesetzlich definierte Budget für Arbeit enthält die wesentlichen Kernelemente des bisherigen Modells „Übergang 500 plus“. Mit einer nochmaligen 6-monatigen Verlängerung kann ein nahtloser Übergang des Modells „Übergang 500 plus“ zu dem im § 61 BTHG geregelten Budget für Arbeit sichergestellt werden.

Zielsetzung der Verlängerung vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 ist wiederum die Vermittlung von 50 Personen aus rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit wesentlicher Behinderung nach Schulentlassung, um eine direkte WfbM-Aufnahme zu vermeiden.

Diese 6-monatige Verlängerung verursacht zusätzliche Kosten i.H.v. ca. 1,4 Mio. Euro – davon entfallen ca. 1 Mio. EURO auf Mittel der Ausgleichsabgabe und ca. 0,4 Mio. EURO auf Mittel der Eingliederungshilfe (die Berechnung dieser Kosten basiert auf den bisher beauftragten / bewilligten Leistungen zuzüglich der zu erwartenden Bewilligungen). Demgegenüber stehen Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe i.H.v. ca. 0,9 Mio. EURO im 6-Monatszeitraum und in den Folgejahren.

4. Beschlussvorschlag

Der LVR-Landschaftsausschuss beschließt die Verlängerung des Modells „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ um weitere 6 Monate vom 01.07.2017 bis 31.12.2017. Innerhalb des Verlängerungszeitraums sollen mindestens 50 Personen aus Werkstätten für behinderte Menschen bzw. Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die in eine WfbM aufgenommen werden sollen, auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Im Auftrag

B e y e r